

Informationen zur Umsetzung des Landeshundegesetzes bei der Stadt Oberhausen

Am 01.01.2003 trat das Landeshundegesetz in Kraft. Daneben bleiben Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oberhausen, in der Änderungsfassung vom 06.07.2000, der Straßenverkehrsordnung, des Forstgesetzes und des Landschaftsgesetzes des Landes NRW zur Haltung von Hunden und sonstigen Rechtsvorschriften, die über die Regelungen dieser VO hinausgehen, in Kraft.

Für **alle Hunde** (unabhängig von der Rasse, Größe oder dem Gewicht) gilt:

- Betretungsverbot für Kinderspielplätze, Schulgrundstücke, Bolzplätze, Spiel- und Liegeplätze, Bade- und Sportanlagen, Ausnahme Blindenhunde
- Leinenpflicht (Hundeleine bis 2 m) auf allen öffentlichen Anlagen und Grünflächen i. S. des § 1 der OVO, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche (Spielstraßen), Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Volksfesten, Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen

Für Hunde, die ausgewachsen eine **Widerristhöhe von mind. 40 cm oder mind. 20 kg Gewicht** haben, gilt zusätzlich Folgendes:

- Leinenpflicht innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Das Halten des Tieres ist dem Bereich Öffentliche Ordnung unverzüglich anzuzeigen
- Folgende Nachweise sind beizufügen:
 - Haftpflichtversicherung
 - Mikrochip
 - Sachkundeprüfung durch autorisierte Tierärztin/Tierarzt nachweisen

Für Hunde nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1, für Kreuzungen und Mischungen dieser Rassen und mit anderen Hunden und für gefährliche Hunde gilt neben den Geboten für alle Hunde zusätzlich Folgendes:

- Leinen- und Maulkorbpflicht im gesamten öffentlichen Bereich (hierzu gehören z. B. auch Treppenhäuser in Mehrfamilienhäusern, öffentliche Räume und Verkehrsmittel)
- Die Aussichtsperson muss über 18 Jahre alt sein und kräftig genug sein, das Tier zu halten
- Befriedeter Besitz muss so beschaffen sein, dass der Hund diesen gegen den Willen des Halters nicht verlassen kann
- Die Leine muss kurz und stabil genug sein (an kurzer Leine bei Fuß)
- Der Maulkorb muss das Beißen verhindern können
- Ab 06.10.2000 Erlaubnispflicht zum Halten, die beim Bereich Öffentliche Ordnung zu beantragen ist
- Antrag mit folgenden Unterlagen einreichen:
 - Haftpflichtversicherung
 - Mikrochip (Kennzeichnung des Hundes und Bekanntgabe der Daten bei der Behörde)
 - Führungszeugnis zum Nachweis der Halterzuverlässigkeit
 - Amtliche Überprüfung der Haltung/Unterbringung des Hundes
 - Schriftliche Sachkundeprüfung und Gespräch mit dem Amtstierarzt
 - Jede weitere erwachsene Aufsichtsperson muss die Sachkundeprüfung ablegen und ein Führungszeugnis vorlegen
- Erlaubnis für neu anzuschaffende Hunde nach § 3 Abs. 2 (bzw. gefährliche Hunde) wird nur erteilt, wenn für das Halten des Hundes ein überwiegendes besonderes Interesse (z. B. Bewachung eines gefährdeten Besitzums) nachgewiesen wird.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, z. B. Unfruchtbarmachung

Weitere Bestimmungen für Hunde nach § Abs. 2 und gefährliche Hunde:

- Zucht wird verboten

Folgen bei Nichtbeachtung:

- **Bußgeld bis 1000,00 EUR (Verstoß gegen Maulkorb und/oder Leinenpflicht ab 100,00 EUR)**
- **Wegnahme des Hundes**